



Ernst Röbbke Verlag



ERV | Messenger

Die clevere Erweiterung für die **ERV | WebNews**
zur automatischen Mandanteninformation

www.erv-online.de

Der ERV | Messenger – praxiserprobt, vollautomatisch

IHRE VORTEILE:

PERFEKTER INFORMATIONSSERVICE

Mit dem **ERV | Messenger** informieren Sie Ihre Mandanten jeden Monat automatisch über die auf Ihrer Homepage aktualisierten **ERV | WebNews**. Die bewusst niedrig gehaltene Versandfrequenz der Informationen hat sich bewährt und wird von den Empfängern als nicht störend empfunden. Wir informieren Ihre Mandanten über „das Wichtigste“ und überfluten sie nicht mit unwichtigen Nachrichten!

GANZ INDIVIDUELL

Wir gestalten das E-Mail-Anschreiben und passen es optisch an Ihr Kanzlei-Design an. Jedes Anschreiben kann im Kundenportal ganz individuell personalisiert werden. So sprechen Sie Ihre Klienten persönlich mit Namen an. Auf Wunsch ist das E-Mail-Anschreiben vor jedem Versand auch inhaltlich anpassbar. So können Sie z. B. spontan auf aktuelle Themen eingehen.

GEZIELT INFORMIEREN

Die Benachrichtigungs-Newsletter sind für Ihre Mandanten nach verschiedenen Themen gezielt zusammengestellt z. B.:

- für alle Steuerpflichtigen
- für Gewerbetreibende
- für die GmbH und deren Geschäftsführer
- für Freiberufler
- für Immobilienbeizter

MEHR BESUCHER AUF DER WEBSITE

Über das E-Mail-Anschreiben leiten wir Ihre Mandanten mit sog. Deep-Links direkt zu den von uns auf Ihrer Website bereitgestellten aktuellen Informationen. Mit dem Besuch der aktuellen **ERV | WebNews** erhöht sich Ihre Besucherzahl und die Frequenz auf Ihrer Homepage. Das wirkt sich nebenbei auch positiv auf das Ranking bei den Suchmaschinen wie bei Google & Co. aus.

RESSOURCEN SCHONEN – GELD SPAREN

Sie können sich ganz entspannt zurücklehnen, denn Ihre Mandanten werden von uns immer zuverlässig und vollautomatisch zum Monatsanfang informiert, ohne dass Sie sich selbst bemühen müssen! Das spart nicht nur wertvolle Zeit und Personal-Ressourcen, sondern auch bares Geld. Einfacher kann eine zeitgemäße Mandantenbindung und -gewinnung nicht sein.

TECHNISCHE DETAILS:

DSGVO-KONFORM

Der ERV | Messenger entspricht den aktuellen Vorgaben der DSGVO. Damit der Messenger benutzt werden kann, schließen wir mit Ihnen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung, den Sie Ihren Mandanten auf Wunsch zur Verfügung stellen können. Über das Double-Opt-In-Verfahren hat der Empfänger jederzeit die Möglichkeit den Versand der Newsletter abzustellen. Sie werden darüber informiert.

DIE KOMMANDOZENTRALE

Über Ihr geschütztes Kunden-Portal schalten wir Ihnen die gewünschte Mandantenzahl frei, die Sie informieren möchten. Von hier aus verwalten Sie:

- Ihre E-Mail-Adressen
- die persönliche Anrede an Ihre Klienten
- den Inhalt der individuellen Informationsschreiben

IHR WUNSCH-VERSAND-NAME

Der Versand der E-Mail-Newsletter erfolgt über Ihre Wunsch-Absende-Adresse. Diese sogenannte „Alias-Adresse“ können Sie in Ihrem Kundenportal frei wählen. Damit ist gewährleistet, dass der Empfänger diesen Mail-Absender sieht, also beispielsweise „Steuerkanzlei Müller“ und somit weiß, dass dieser E-Mail-Newsletter von Ihrer Kanzlei stammt.


DEN ÜBERBLICK BEHALTEN

Eine Ansicht der kompletten Mandantenliste inklusive der Ansprechpartner ist für Sie im Kundenportal jederzeit möglich. Des Weiteren sind dort auch die Versandlisten der letzten sechs Monate aufgeführt. Die Versandlisten können Sie nachträglich noch einmal aufrufen oder zur Dokumentation der Versandnachweise der E-Mail-Newsletter abgespeichert werden.

DATENLÖSCHUNG

Die E-Mail-Daten eines vom Newsletter abgemeldeten Mandanten werden automatisch gelöscht, wenn er sich aus dem Verteiler austrägt. So wird gewährleistet, dass der Wunsch Ihrer Klientel respektiert wird und das System der DSGVO entspricht. Bevor die Daten gelöscht werden, wird Ihr Mandant jedoch darauf hingewiesen, dass Sie ihn in Zukunft nicht weiter aktuell informieren können.


ERV | Messenger


 Dipl.-Kaufmann
ROBERT STEUERMANN
Steuerberater


Sehr geehrter Herr Schuster,


mit dieser E-Mail möchten wir Sie über unsere aktuellen Themen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht informieren. Bitte folgen Sie den nachfolgenden Links.


Aktuelles - August 2021


 **Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug**
Unter einem sog. „Sachbezug“ versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können sich in einer Natural-, Sach- oder ...


 Vereinfachungsregel bei **kleinen Photovoltaikanlagen** und vergleichbaren Blockheizkraftwerken
Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW und Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,5 kW können künftig w...

 **TERMINsache: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau**
Mit dem Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus strebt die Bund für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies wird Einführung einer Sonderabschreibung ...

 Automatischer **Informationsaustausch über Finanzkonten** in Steuer
Durch die Regelungen des Informationsaustauschgesetzes werden Informa Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuer zuständigen Behörden der jeweils angeschlossenen Staaten ...

 Neues Gesetz zur **Abwehr von Steueroasen** beschlossen
Zur Bekämpfung von internationaler Steuerkriminalität hat der Bundestag Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb des neuen Gesetzes ist ...

 **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz** vom Bundesr
Der Bundesrat hat am 25.6.2021 das sog. Transparenzregister- und Finanz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlosse Wesentlichen am 1.1.2022 in Kraft ...


 Nachweis einer fast ausschließlich **betrieblichen Nutzung bei Pkw**
Für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) darf das angeschaffte

BLEIBEN SIE IN KONTAKT

Mit dem **ERV | Messenger** senden wir Ihren Mandanten eine Benachrichtigungs-E-Mail. Über sogenannte **Deep- Links** gelangt der Empfänger direkt zu den Informationen auf Ihrer Kanzlei-Homepage.



Willkommen bei Robert Steuermann

 **STEUERN und WIRTSCHAFT**

E-Mail: info@erv-online.de | Telefon: 07122 436 789

HOME KANZLEI AKTUELLES LEISTUNGEN TEAM KONTAKT

WIR SORGEN FÜR DURCHBLICK IM ZAHLENLABYRINTH

Aktuelles
Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

DEMOBEITRAG: Unter einem sog. „Sachbezug“ versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können sich in einer Natural-, Sach- oder zusätzlichen Leistung darstellen. **Sachbezug oder Sachlohn ist bis zu einer Grenze von 44 € (ab 1.1.2022 bis 50 €) im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei.** Dadurch ergeben sich finanzielle Vorteile gegenüber der Auszahlung von (steuer- und sozialversicherungspflichtigem) Barlohn.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug, die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geändert wurde, in seinem Schreiben vom 13.4.2021 umfangreich Stellung. Danach ist durch die neue Definition „zu den Einnahmen in Geld gehören“ nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenersatzungen, Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich **keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen** sind.

Bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechende Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheine Applikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthaberkarten in Form von Prepaid-Karten) werden hingegen als **Sachbezug** gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1.1.2022 die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Übergangsregelung: Die Finanzverwaltung will es nicht beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden.

Anmerkung: Nachdem die Regelungen im Einzelnen für den Steuerfahnen recht kompliziert und dadurch schadenstypisch sind, sollten Sie sich im Detail beraten lassen. DEMOBEITRAG

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalles können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

- Inhalt ausdrucken
- zurück zum Inhaltsverzeichnis

Monat:
August 2021
Juli 2021
Juni 2021
Mai 2021
April 2021
März 2021

Kategorie:
alle Steuerpflichtigen
die GmbH
Gewerbetreibende
Freiberufler
Immobilienbesitzer
Arbeitnehmer

Fälligkeitsstermine - August
Verzugszins / Basiszins
Verbraucherpreisindex

Spruch des Monats:
Die Kunst der Weisheit besteht darin, zu wissen, was man übersehen

KLARER VORTEIL

Mit den **ERV | WebNews** unterstützen Sie Ihr digitales Kanzleimarketing. Sie Informieren Ihre Mandanten umfassend und professionell mit aktuellen und praxisnahen Beiträgen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht. Damit stärken Sie nicht nur die Mandantenbindung, sondern verbessern durch die gestiegenen Besucherzahlen auch Ihr Google-Ranking.

ERV | Messenger

Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen.





Ernst Röbbke Verlag



Ernst Röbbke Verlag
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

T +49 (0)5705 1700
F +49 (0)5705 1753
E info@erv-online.de

www.erv-online.de